

Bundesrat

Drucksache 366/1/81

18.09.81

AS - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung
der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der
Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Punkt der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
zu dem Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

- AS
G
1. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 184 Abs. 1 Satz 1 RVO)
Art. 3 Nr. 7 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu überprüfen, ob
infolge der vorgesehenen Gewährung von teilstationärer
Krankenhauspflege nicht Konsequenzen im Rahmen des
Krankenhausfinanzierungsgesetzes und/oder bei der Bundes-
pfllegesatzverordnung gezogen werden müssen.

AS 2. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a und nach Nr. 15
(§ 368 g Abs. 4 RVO, § 368 i Abs. 3a RVO)

a) In Nummer 15 sind in Buchstabe a die Worte "den Zahntechnikern" durch die Worte "dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker" zu ersetzen.

b) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

"15a. In § 368 i Abs. 3a Satz 2 werden die Worte 'den Bundesorganisationen' durch die Worte 'dem Bundesinnungsverband' ersetzt."

Begründung zu a und b:

Klarstellung der Vertretungsverhältnisse der Zahntechniker.

AS G 3. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. aa
(§ 368 g Abs. 5 a Satz 1 RVO)

In Nummer 15 ist in Buchstabe c Doppelbuchst. aa der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"in den Verträgen ist auch die Begrenzung auf Vergütungen unterhalb der ortsüblichen Preise für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker zu regeln."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Bei den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker handelt es sich um Höchstpreise. Damit ist für die Zahntechniker ein Preiswettbewerb vorgegeben, der zu örtlich unterschiedlichen Preisen führen kann und wird.

Dagegen sind entsprechend der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Fassung bei den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen aus den Praxislabors regionale Preisvereinbarungen zu erwarten. Ohne Anbindung dieser Preise gleichzeitig auch unterhalb der ortsüblichen Preise für die Leistungen der Zahntechniker wäre dann aber nicht ausgeschlossen, daß der Zahnarzt mit Praxislabor örtlich gleiche oder sogar höhere Preise als die örtlichen Zahntechniker berechnen könnte.

Die Begrenzung unterhalb der ortsüblichen Preise der Zahntechniker ist geboten, weil der Zahnarzt mit Praxislabor grundsätzlich nicht auf Fremdaufträge angewiesen ist und daher betriebliche Vorteile hat. Das drückt sich verschiedentlich auch schon bisher im Preis aus. (So lagen bisher die Vergütungen für die Leistungen aus dem Praxislabors z.B. in Westfalen-Lippe um 10 % über den Preisen für die Leistungen der Zahntechniker.)

Ohne die vorgeschlagene Ergänzung könnte es durch die Praxislabors sogar zu einem Preisauftrieb kommen. Dieser Möglichkeit muß durch eine entsprechende Gesetzesfassung entgegengewirkt werden.

B

4. Der Finanzausschuß
sieht aus finanzpolitischer Sicht von einer Stellungnahme ab.